

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2003/2/26 3Ob27/02w,  
3Ob262/04g, 3Ob254/04f, 3Ob18/08f**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.2003

## Norm

EO §211 Abs5

## Rechtssatz

Dass die Saldomitteilung vom Verpflichteten unwidersprochen geblieben ist, lässt sich vom Gläubiger nicht urkundlich nachweisen. Um die vom Gesetzgeber offensichtlich beabsichtigte Erleichterung des Forderungsnachweises nicht zunichte zu machen, muss daher die Behauptung, die Saldomitteilung sei dem Verpflichteten zugegangen und von ihm unwidersprochen geblieben, genügen. Ist der Forderungsanmeldung eine - keinen Widerspruch des Verpflichteten ausweisenden - Saldomitteilung an den Verpflichteten angeschlossen, so entspricht dies noch den gesetzlichen Anforderungen, wenngleich es wünschenswert ist, dass Anmeldungen durch Höchstbetragspfandgläubiger, die von dieser Erleichterung Gebrauch machen, eine entsprechend ausdrückliche deutliche Behauptung enthalten.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 27/02w

Entscheidungstext OGH 26.02.2003 3 Ob 27/02w

- 3 Ob 262/04g

Entscheidungstext OGH 26.01.2005 3 Ob 262/04g

Auch; Beisatz: Das Gesetz ist so zu verstehen, dass die Saldomitteilung dem Verpflichteten zugegangen sein muss, ist doch darin auch davon die Rede, dass es um die letzte vom Verpflichteten unwidersprochen gebliebene Saldomitteilung geht. Selbst wenn man in der Vorlage einer Saldomitteilung schon die Behauptung sehen kann, diese sei dem Verpflichteten zugegangen, wenn sie an ihn gerichtet ist, kann dies nicht mehr gesagt werden, wenn jedwede Adressierung der Abschlussrechnung an den Verpflichteten persönlich fehlt. (T1); Beisatz: Hier ist die Behauptung, die Saldomitteilung sei vom Verpflichteten unwidersprochen geblieben, unterblieben. Auf Grund der zeitlichen Abfolge im konkreten Fall - sind doch sämtliche Saldomitteilungen mit 29. Jänner 2003 datiert und bereits am 3. Februar 2003 beim Erstgericht eingelangt, wobei auch der Schriftsatz selbst bereits mit 29. Jänner 2003 datiert ist - kann in der bloßen Vorlage der Urkunden eine entsprechende Behauptung nicht gesehen werden. Mangels ausreichender Behauptungen sind Verpflichteter oder nachrangige Gläubiger nicht verpflichtet, Widerspruch zu erheben. (T2)

- 3 Ob 254/04f

Entscheidungstext OGH 31.03.2005 3 Ob 254/04f

Auch; Beisatz: Die Forderungsanmeldung bei einer Höchstbetragshypothek muss die Behauptung einer Saldomitteilung (Saldoabschluss), die vom Verpflichteten unwidersprochen geblieben ist, enthalten. Mangels ausreichender Behauptungen sind Verpflichteter oder nachrangiger Gläubiger nicht verpflichtet, Widerspruch zu erheben. (T3); Beisatz: Die Anmeldung im Schuldenregulierungsverfahren allein kann jedenfalls nicht einer vom Verpflichteten unwidersprochen gebliebenen Saldomitteilung gemäß § 211 Abs 5 EO gleichgestellt werden. (T4)

- 3 Ob 18/08f

Entscheidungstext OGH 08.05.2008 3 Ob 18/08f

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Die vorgelegten Aufstellungen sind weder an die Verpflichtete adressiert noch wird deren Zugang an die Verpflichtete oder das Unterbleiben einer Reklamation behauptet. (T5)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117428

## Zuletzt aktualisiert am

10.07.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)